



## Gemeindeverwaltung

Öffnungszeiten            Dienstag 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr  
   Freitag 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr  
Telefonnummer            062 299 19 52 Fax 062 299 54 02  
Email                        [gemeinde@ruemlingen.bl.ch](mailto:gemeinde@ruemlingen.bl.ch)  
Homepage                 [www.ruemlingen.ch](http://www.ruemlingen.ch)

## Obligatorische Ölfeuerungskontrolle

Die Kontrolle der Ölfeuerungsanlagen findet in der Heizperiode 2009/10 statt und wird im gewohnten Rahmen durch unseren Feuerungskontrolleur,

**Kurt Heiniger**  
**Mattenweg 14, 4448 Läfelfingen**  
**Tel. 062/299 25 68**

durchgeführt.

Die Gebühr von Fr. 55.-- pro Kontrolle und Nachkontrolle geht zu Lasten des Hauseigentümers. Aufgrund der Liberalisierung haben Sie die Möglichkeit, die Kontrolle durch eine Servicefirma (muss im Besitz des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses sein und über typengeprüfte Messgeräte verfügen) durchführen zu lassen. Der Eigentümer ist verantwortlich, dass die Kontrolle in der kommenden Heizperiode bis Ende Februar 2010 durchgeführt wird. Das entsprechende Rapportformular kann ab sofort bis Ende Oktober 2009 gegen eine Administrationsgebühr von Fr. 15.-- auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Danach werden die restlichen Formulare unserem Kontrolleur, Herrn Kurt Heiniger, zugestellt.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Gemeindeverwaltung zur Verfügung.

## Grünabfuhr

Am

**Samstag, 25. April 2009**

**vom 14.00 bis 16.00 Uhr**

steht auf dem Gemeindeparkplatz ein Wagen bereit, in dem die Einwohner/innen von Rümlingen, ihr Grünzeug deponieren können. Gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28. November 2008, wird die Grünabfuhr erstmalig gebührenpflichtig. Die Kosten werden vor Ort einkassiert.

# Banntag Rümlingen



Am Auffahrtstag, 21. Mai 2009

Alle Einwohner/innen von Rümlingen sind recht herzlich zum Banntag eingeladen.

Abmarsch um 11.00 Uhr beim Gemeindehaus

Der Umgang endet um ca. 14.00 Uhr bei der Turnhalle. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten einen Gutschein für Wurst mit Brot und ein Getränk. Die Festwirtschaft wird bei schönem Wetter auf dem Pausenplatz und bei schlechter Witterung in der Turnhalle zu finden sein. Die Wirtschaft wird vom Frauen- und Männerturnen Rümlingen betrieben. Wir hoffen natürlich auf wunderschönes Mai-Wetter, der Banntag wird jedoch bei jeder Witterung durchgeführt. Dem Frauen- und Männerturnen Rümlingen danken wir für die Führung der Festwirtschaft ganz herzlich. Wir freuen uns heute schon auf ein gemütliches Beisammensein.

Gemeinderat Rümlingen

## Mitteilung des Gemeinderates

Voranzeige: Die nächste Gemeindeversammlung findet am 5. Juni 2009 statt.

## Verkauf von Waren zugunsten Sozialfonds frauenplus Baselland

Der Frauenverein verkauft wie jeden Frühling Rahmtäfelchen, Seife, Tüchli und andere Gebrauchsartikel zugunsten des Sozialfonds von frauenplus Baselland. Der Verkauf wird in der Zeit vom 2. bis 31. Mai 2009 durchgeführt.

## Jurapark Baselland

Der Gemeinderat konnte sich an einer persönlichen Besprechung zum Projekt „Jurapark Baselland“ ein Bild über die Ideen, die Vorstellungen und Absichten der Initianten machen. Der Gemeinderat von Rümlingen kommt zum Schluss, auf eine Zusammenarbeit respektive Kooperation zu verzichten. Rümlingen ist weder touristisch attraktiv noch sieht man Entwicklungsbedarf in Bezug auf umfassende und nachhaltige Naturprojekte.

## Anmerkungen der Gemeindeverwaltung

- Am 31. März 2009 waren in Rümlingen 375 Einwohner/innen angemeldet.

## KIRCHENZETTEL REF. KIRCHGEMEINDE

### GOTTESDIENSTE:

Sonntag, 5. April, 9.45, Uhr es werden konfirmiert:	Konfirmationsgottesdienst <i>aus Buckten:</i> Julia Gisin, Anna Kohler, Stefanie Mumenthaler, Raphael Gröflin, Pascal Näf und Roman Thommen; <i>aus Känerkinden:</i> Nicole Anderegg, Fabienne Schneider, Florian Hofer und Roman Schneider, <i>aus Wittinsburg:</i> Tamara Zumbrunn und Robert Herzig
Karfreitag, 10. April, 9.45 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl, Pfarrer Markus Enz
Samstag, 11. April, 21.00 Uhr	Osternachtfeier mit dem Feuer vor der Kirche, Pfarrer Markus Enz
Sonntag, 12. April, 9.45 Uhr	Ostergottesdienst mit Abendmahl, Pfarrer Markus Enz, Musik: Julia Zumbrunn, Flöte, Ursula Wijker, Orgel. Die Kirchgemeinde Läufelfingen ist zu Gast.
Sonntag, 19. April, 9.45 Uhr	Gottesdienst, Pfarrerin Elisabeth Strübin
Sonntag, 26. April, 10.30 Uhr	Familiengottesdienst, Pfarrer Markus Enz
Sonntag, 3. Mai, 19.15 Uhr	Abendgottesdienst, Pfarrer Markus Enz
Sonntag, 10. Mai, 9.45 Uhr	Gottesdienst, Pfarrer Markus Enz
Sonntag, 17. Mai, 9.45 Uhr	Gottesdienst, Pfarrer Beat Müller
Donnerstag, 21. Mai, 9.45 Uhr	Gottesdienst zur Auffahrt, Pfarrer Markus Enz
Sonntag, 24. Mai, 9.45 Uhr	Gottesdienst, Pfarrer Christoph Weber
Sonntag, 31. Mai, 10.30 Uhr	Feldgottesdienst zu Pfingsten auf der Wannenweid, bei schlecht Wetter in der Kirche.

### Seniorenferien

Seniorenferien in Brienz vom 22. bis 29. Mai. Anmeldeschluss ist der 22. April. Prospekte und weitere Informationen bei Pfarrer Markus Enz.

### Sponsorenlauf

Pfarrer Markus Enz läuft mit am Sponsorenlauf ‚Unterwegs für Afrika‘, am 17. Mai für die Unterstützung von Waisen in Tansania. Man kann sich informieren und diesen Lauf sponsern über den Link [www.laufendgutestun.ch](http://www.laufendgutestun.ch), oder eine Spendenkarte im Pfarramt anfordern. Herzlichen Dank!

### ABWESENHEIT IM PFARRAMT

Mittwoch, 15. bis Sonntag, 19. April (Freitage)

Pfarramtliche Stellvertretung: Pfarrer Hans Sutter, Sissach

Freitag 22. Mai bis Freitag 29. Mai (Seniorenferien), Pfarramtliche Stellvertretung: Pfarrer Peter Senn, Arisdorf

# Information der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft

---

An

die niedergelassenen Einwohnerinnen und Einwohner

die Aufenthalterinnen und Aufenthalter

die Vermieterinnen und Vermieter

die Personen, die eine andere Person bei sich aufnehmen

die Leiterinnen und Leiter von Heimen, Institutionen und Anstalten

die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

im Kanton Basel-Landschaft

## Neue Meldevorschriften bei Zuzug, Umzug und Wegzug

### 1. Neues Recht

Seit 1. Januar 2009 ist das neue **Anmeldungs- und Registergesetz** des Kantons Basel-Landschaft sowie die zugehörige Verordnung in Kraft.

Gemäss neuem Recht

- gilt als *Niederlassung*, wenn eine Person mit der Absicht dauernden Verbleibens in eine Einwohnergemeinde zuzieht oder zugezogen ist und ihren familiären und sozialen Lebensmittelpunkt in der betreffenden Einwohnergemeinde hat;
- gilt als *Aufenthalt*, wenn eine Person ohne Absicht dauernden Verbleibens in eine Einwohnergemeinde zuzieht oder zugezogen ist und länger als drei Monate in der Einwohnergemeinde nachtsüber immer oder meistens anwesend ist;
- kann jede Person auf der Gemeindeverwaltung den Namen und die Adresse derjenigen Person hinterlegen, die im Falle *eines Unfalls oder des Todes* zu benachrichtigen ist;
- kann jede Person auf der Gemeindeverwaltung *Anordnungen für das Begräbnis* hinterlegen;
- gelten bezüglich Zuzug, Umzug und Wegzug folgende

### 2. Meldevorschriften

#### a) für die Einwohnerinnen und Einwohner bei Zuzug in eine Gemeinde:

Jede schweizerische oder ausländische Person, die in eine Einwohnergemeinde für Niederlassung oder Aufenthalt zuzieht, hat sich innert 14 Tagen bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Für ausländische Personen gelten bei Zuzug zudem die Meldepflichten gemäss Ausländerrecht.

Bei der Anmeldung muss die zuziehende Person ihre Identität mit amtlichem Dokument belegen. Amtliche Dokumente sind Pass, Identitätskarte, Auszug aus dem Zivilstandsregister usw. Die Hinterlegung des Heimatscheins ist nicht mehr erforderlich. Bereits hinterlegte Heimatscheine bleiben hinterlegt, sie können jedoch bei der Gemeindeverwaltung kostenlos zurückgefordert werden. Eine förmliche Niederlassungsbewilligung wird nicht mehr ausgestellt.

Die fristgerechte Anmeldung ist gebührenfrei.

#### b) für die Einwohnerinnen und Einwohner bei Umzug innerhalb einer Gemeinde:

Jede schweizerische oder ausländische Person mit Niederlassung oder Aufenthalt, die innerhalb einer Einwohnergemeinde umzieht, hat sich innert 14 Tagen bei der Gemeindeverwaltung umzumelden.

Für ausländische Personen gelten bei Umzug zudem die Meldepflichten gemäss Ausländerrecht.

Die fristgerechte Ummeldung ist gebührenfrei.

#### c) für die Einwohnerinnen und Einwohner bei Wegzug aus einer Gemeinde:

Jede schweizerische oder ausländische Person mit Niederlassung oder Aufenthalt, die aus einer Einwohnergemeinde wegzieht, hat sich innert 14 Tagen bei der Gemeindeverwaltung abzumelden.

Für ausländische Personen gelten bei Wegzug zudem die Meldepflichten gemäss Ausländerrecht.

Die fristgerechte Abmeldung ist gebührenfrei.

**d) für die Vermieterinnen und Vermieter bei Zu-, Um- und Wegzug ihrer Mieterinnen und Mieter:**

Jede natürliche oder juristische Person, die einer an- oder ummeldungspflichtigen Person ein Haus oder eine Wohnung vermietet, hat dies von sich aus und innert 14 Tagen seit dem Mietantritt der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. In gleicher Weise hat sie die Beendigung der Vermietung an eine um- oder abmeldungspflichtige Person mitzuteilen.

Vermieterinnen und Vermieter haben der Gemeindeverwaltung zudem auf Anfrage hin Auskunft über die Namens- und Adressverhältnisse von an-, um- und abmeldungspflichtigen Mieterinnen und Mietern zu geben.

Diese Mitteilungs- und Auskunftspflichten betreffen somit alle Eigentümerinnen und Eigentümer, die ihr Ein- oder Mehrfamilienhaus vermieten, oder ihre Rechtsvertretungen (insbesondere Liegenschaftsverwaltungen).

**e) für die Personen, die eine Person bei sich aufnehmen:**

Jede natürliche Person, die eine an- oder ummeldungspflichtige Person bei sich aufnimmt, hat dies von sich aus und innert 14 Tagen der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. In gleicher Weise hat sie die Beendigung der Aufnahme einer um- oder abmeldungspflichtigen Person mitzuteilen.

Aufnehmende Personen haben der Gemeindeverwaltung auf Anfrage hin zudem Auskunft über die Namens- und Adressverhältnisse von an-, um- und abmeldungspflichtigen, aufgenommenen Personen zu geben.

Diese Mitteilungs- und Auskunftspflichten betreffen nur Privatpersonen, die sich um die aufgenommene Person in besonderer Weise kümmern, sie also beispielsweise pflegen. Diese Mitteilungs- und Auskunftspflichten betreffen nicht Personen, zu denen eine Person zur Wohngemeinschaft oder Partnerschaft einzieht.

**f) für die Leiterinnen und Leiter von Heimen, Institutionen und Anstalten:**

Die Leiterinnen und Leiter von Heimen, Institutionen und Anstalten, die eine an- oder ummeldungspflichtige Person für mehr als drei Monate ins Heim, in die Institution oder in die Anstalt aufnehmen, haben dies von sich aus und innert 14 Tagen seit der Aufnahme der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. In gleicher Weise haben sie die Beendigung der Aufnahme einer um- oder abmeldungspflichtigen Person mitzuteilen.

Die Leiterinnen und Leiter haben der Gemeindeverwaltung auf Anfrage hin zudem Auskunft über die Namens- und Adressverhältnisse von an- oder ummeldungspflichtigen Bewohnerinnen und Bewohnern zu geben.

Die Leitungen der vom neuen Recht betroffenen Heime, Institutionen und Anstalten werden im Frühjahr 2009 in einem separaten Brief der Finanz- und Kirchendirektion über die neuen Mitteilungs- und Auskunftspflichten orientiert.

**g) für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber:**

Alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben der Gemeindeverwaltung auf Anfrage hin Auskunft über die Namens- und Adressverhältnisse von meldepflichtigen, in ihrem Betrieb beschäftigten Personen zu geben.

**3. Weitere Informationen**

Auskünfte zu den Meldevorschriften erteilen die Einwohnerkontrollen der Einwohnergemeinden. Das Anmeldungs- und Registergesetz sowie die zugehörige Verordnung sind im Internet unter [www.baselland.ch](http://www.baselland.ch), "Gesetzessammlung", Ordnungsnummern 111 und 111.11 abrufbar.

## **Ausbildungsbeiträge (Stipendien und Ausbildungsdarlehen)**

Der Kanton Basel-Landschaft gewährt nach dem Grundsatz der Subsidiarität (d. h. die Kosten können weder durch Angehörige noch auf andere Weise aufgebracht werden) Ausbildungsbeiträge an folgende Ausbildungsrichtungen nach abgeschlossener obligatorischer Schulzeit und unter der Voraussetzung der Anerkennung der Ausbildungsstätte:

- Ausbildungsstätten für Geistliche;
- Berufslehren und Anlehren;
- Fachhochschulen;
- Fachschulen;
- Höhere Handels- und Verwaltungsschulen;
- Höhere technische und landwirtschaftliche Fachschulen;
- Maturitätsschulen;
- Schulen für Allgemeinbildung;
- Universitäten;
- Vollzeitberufsschulen.

Folgende Kategorien von Personen können sich um Ausbildungsbeiträge bewerben, sofern sie im Kanton Basel-Landschaft stipendienrechtlichen Wohnsitz haben:

- Personen mit Schweizer Bürgerrecht einschliesslich Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen mit Baselbieter Bürgerrecht;
- Personen ohne Schweizer Bürgerrecht mit einer kantonalen Niederlassung (Ausweis C); eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) genügt nicht.

### **Bewerbung / Formulare**

Gesuche um Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen sind auf einem besonderen Formular, das bei der Hauptabteilung Ausbildungsbeiträge (Telefon **neu: 061 552 79 99**), Hauptstrasse 28, 4127 Birsfelden, bezogen werden kann, vollständig ausgefüllt innerhalb der vorgeschriebenen Frist (s. Eingabefristen weiter unten) der Steuerbehörde bei der Wohnsitzgemeinde der Eltern des Bewerbers oder der Bewerberin einzureichen. Von dieser wird sie nach Kontrolle der Angaben auf der ersten Seite und Eintrag der elterlichen Steuerfaktoren auf der letzten Seite direkt an die erwähnte Adresse weitergeleitet.

### **Beilagen**

Wer sich zum ersten Mal um Ausbildungsbeiträge bewirbt, hat dem Anmeldeformular das Zeugnis der zuletzt besuchten Schule oder das zuletzt erworbene Abschlussdiplom beizulegen. Besteht ein Lehr- oder Ausbildungsvertrag, so ist davon ebenfalls eine Kopie mit einzureichen.

Sind die Eltern der sich bewerbenden Person gerichtlich getrennt oder geschieden, so muss ein Auszug aus dem entsprechenden Urteil mit Angaben über eine allfällige Kindszusprechung sowie über die gerichtlich bestätigten Kindsalimente beigelegt werden.

Personen ohne Schweizer Bürgerrecht müssen eine Kopie der Niederlassungsbewilligung beifügen, anerkannte Flüchtlinge eine Kopie des sie betreffenden Asylentscheids mit Angaben über die Kantonszuweisung.

Bezieht sich das Erstgesuch auf eine Zweitausbildung, also eine Ausbildung in einer anderen als der angestammten Berufsrichtung, so ist dies zudem der Kommission für Ausbildungsbeiträge gegenüber schriftlich und belegt zu begründen.

## **Eingabefristen**

Gestützt auf § 16 Absatz 2 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge werden für die Einreichung der Gesuche folgende Termine festgesetzt, wobei der Zeitpunkt der Einreichung bei der Wohnsitzgemeinde der Eltern massgeblich ist:

1. Auf den 30.04.2009 haben Gesuche einzureichen:

Schüler, Schülerinnen und Studierende, die ihre Ausbildung in den Monaten Januar, Februar, März oder April 2009 beginnen, oder bisherige Bewerber und Bewerberinnen, die in einem Vorjahr in diesen Monaten mit ihrer Ausbildung begonnen haben.

2. Auf den 31.08.2009 haben Gesuche einzureichen:

Schüler, Schülerinnen und Studierende, die ihre Ausbildung in den Monaten Mai, Juni, Juli oder August 2009 beginnen, oder bisherige Bewerber und Bewerberinnen, die in einem Vorjahr in diesen Monaten mit ihrer Ausbildung begonnen haben.

3. Auf den 31.10.2009 haben Gesuche einzureichen:

Schüler, Schülerinnen und Studierende, die ihre Ausbildung in den Monaten September, Oktober, November oder Dezember 2009 beginnen, oder bisherige Bewerber und Bewerberinnen, die in einem Vorjahr in diesen Monaten mit ihrer Ausbildung begonnen haben.

4. Auf den 28.02.2009 haben Gesuche für das Lehrjahr 2008/09 einzureichen:

Lehrlinge und Lehrtöchter, die ihre Lehre im Sommer 2008 angetreten haben, oder bisherige Bewerber und Bewerberinnen, die in einem Vorjahr ihre Lehre begonnen haben.

5. Auf den 28.02.2010 haben Gesuche für das Lehrjahr 2009/10 einzureichen:

Lehrlinge und Lehrtöchter, die ihre Lehre im Sommer 2009 antreten werden.

Bei den angegebenen Daten handelt es sich um Endtermine für die Abgabe des Formulars bei der Wohnsitzgemeinde der Eltern beziehungsweise des massgeblichen Elternteils; wir empfehlen eine frühzeitige Einreichung (bis frühestens neun Monate vor dem entsprechenden, oben angegebenen Datum) dringendst.

## **Bisherige Bezüger und Bezügerinnen von Ausbildungsbeiträgen**

Wer im vorangehenden Ausbildungsjahr Stipendien oder Darlehen bezogen hat, erhält das Formular zur Erneuerung des Antrags im Verlauf der Monate März/April zugestellt, sofern die ununterbrochene Ausbildung noch mindestens ein Jahr andauert.

## **Auskünfte und weitere Informationen**

Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an die Hauptabteilung Ausbildungsbeiträge (Telefon **neu: 061 552 79 99**), Hauptstrasse 28, 4127 Birsfelden. Weitere aktuelle Hinweise zu Stipendien und Ausbildungsdarlehen finden Sie im Internet unter: [www.bl.ch](http://www.bl.ch), die Mailadresse lautet: [stipendien@bl.ch](mailto:stipendien@bl.ch).

# Frauenverein Rümlingen

## Jahresprogramm 2009 / 2010

08.	April	2009	Spielabend, Altes Schulhaus
22.	April	2009	Spielabend, Altes Schulhaus
05.	Juni	2009	Ganztägiger Ausflug
06.	Mai	2009	Spielabend, Altes Schulhaus
20.	Mai	2009	Spielabend, Altes Schulhaus
17.	Juni	2009	Spielabend, Altes Schulhaus
15.	Juli	2009	Spielabend, Altes Schulhaus
12.	August	2009	Spielabend, Altes Schulhaus
12.	September	2009	Bring-Hol-Tag, bei der Turnhalle Rümlingen
23.	September	2009	Spielabend, Altes Schulhaus
14.	Oktober	2009	Spielabend, Altes Schulhaus
28.	Oktober	2009	Spielabend, Altes Schulhaus
07.	November	2009	Fondueplausch Turnhalle Rümlingen
11.	November	2009	Spielabend, Altes Schulhaus
25.	November	2009	Spielabend, Altes Schulhaus
06.	Dezember	2009	St. Nikolaus-Feier für die Kleinen
09.	Dezember	2009	Adventsfeier, Altes Schulhaus
16.	Dezember	2009	Spielabend, Altes Schulhaus

## 2010

06.	Januar	2010	Spielabend, Altes Schulhaus
20.	Januar	2010	Spielabend, Altes Schulhaus
03.	Februar	2010	Spielabend, Altes Schulhaus
12.	Februar	2010	Ordentl. Mitgliederversammlung, Rest. Homburgerstübli
17.	Februar	2010	Spielabend, Altes Schulhaus
03.	März	2010	Spielabend, Altes Schulhaus